



## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	3
2	Datengrundlage.....	6
3	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
4	Artenschutzfachliche Betrachtung .....	7
4.1	Avifauna .....	7
4.1.1	Kollisionsgefährdete Vogelarten.....	7
4.1.2	Störungsempfindliche Vogelarten.....	15
4.1.3	Brutvögel.....	15
4.2	Fledermäuse .....	17
4.3	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen .....	20
5	Zusammenfassung.....	20
6	Literatur.....	22

Anlage 1: Datenauskunft LfU 2025

Anlage 2: Nahrungshabitatpotenzial Rotmilan

Anlage 3a: Wertgebende Brutvögel WP Podelzig 2025

Anlage 3b: Wertgebende Brutvögel WP Lebus 2025

## 1 VERANLASSUNG

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug der Bauleitplanung bei der Verwirklichung der darin zugelassenen Vorhaben entgegenstehen.

Das geplanten Sondergebiete (SO) „Erneuerbare Energien“ (EE) bzw. östlich der Landesstraße SO „Windenergienutzung“ (WE) der 4. Änderung FNP Gemeinde Podelzig im Bereich „Windpark Podelzig“ und die geplante Sonderbaufläche (S) „Erneuerbare Energien“ der 10. Änderung Stadt Lebus im Bereich „Windpark Lebus“ werden zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt. Damit muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden und geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen von potenziellen negativen Umweltauswirkungen – hier Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) – sind darzustellen.

*Auszug aus § 249c BauBG*

*(3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern....*

Da es sich bei artenschutzrechtlichen Verboten um zwingendes Recht handelt, ist es außerhalb der planerischen Abwägung zu prüfen und zu beachten – eine Abwägung der Verbote ist nicht möglich.

Nachfolgend ist damit zu prüfen, ob durch ein Vorhaben infolge der Planänderung

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG), bzw. ob nach § 44 (5) Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, d.h. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und dadurch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden und sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Das zu prüfende Artenspektrum umfasst alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Alle anderen Tierarten werden zunächst auf Basis des vorhandenen Lebensraumpotentials unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Planvorhabens im Rahmen der Relevanzprüfung auf eine Betroffenheit untersucht. Für die Arten, für die eine planungsbedingte Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden können, wird eine Bestandsaufnahme/ ggf. Potenzialanalyse und eine Betroffenheitsanalyse hinsichtlich der Verbotstatbestände durchgeführt. In den vorliegenden Umweltberichten wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell vorkommenden Arten durchgeführt in deren Ergebnis nur eine Betroffenheit von Brutvögel und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Arten werden nachfolgend betrachtet.

§ 45 b BNatSchG beinhaltet bundesweit einheitliche Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit der Kollisionsgefahr von Vögeln, indem zu betrachtenden Vogelarten (Anlage 1) und Abstandskriterien festgelegt werden.

Für das Land Brandenburg ist zudem der Erlass zur „Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 25. Juli 2023 (AGW-Erlass) beachtlich.

In den S/ISO „Erneuerbare Energien“ ist darüber hinaus die Errichtung von Photovoltaik (PV) – Freiflächenanlagen möglich und nachfolgend artenschutzrechtlich zu betrachten.

Die Planänderungen der FNP erfolgt parallel zu der 1. Änderung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Windparks (WP) Podelzig und Lebus.

Nachfolgende Abbildungen zeigen die gegenständlichen Änderungsbereiche der FNP, die zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt werden:

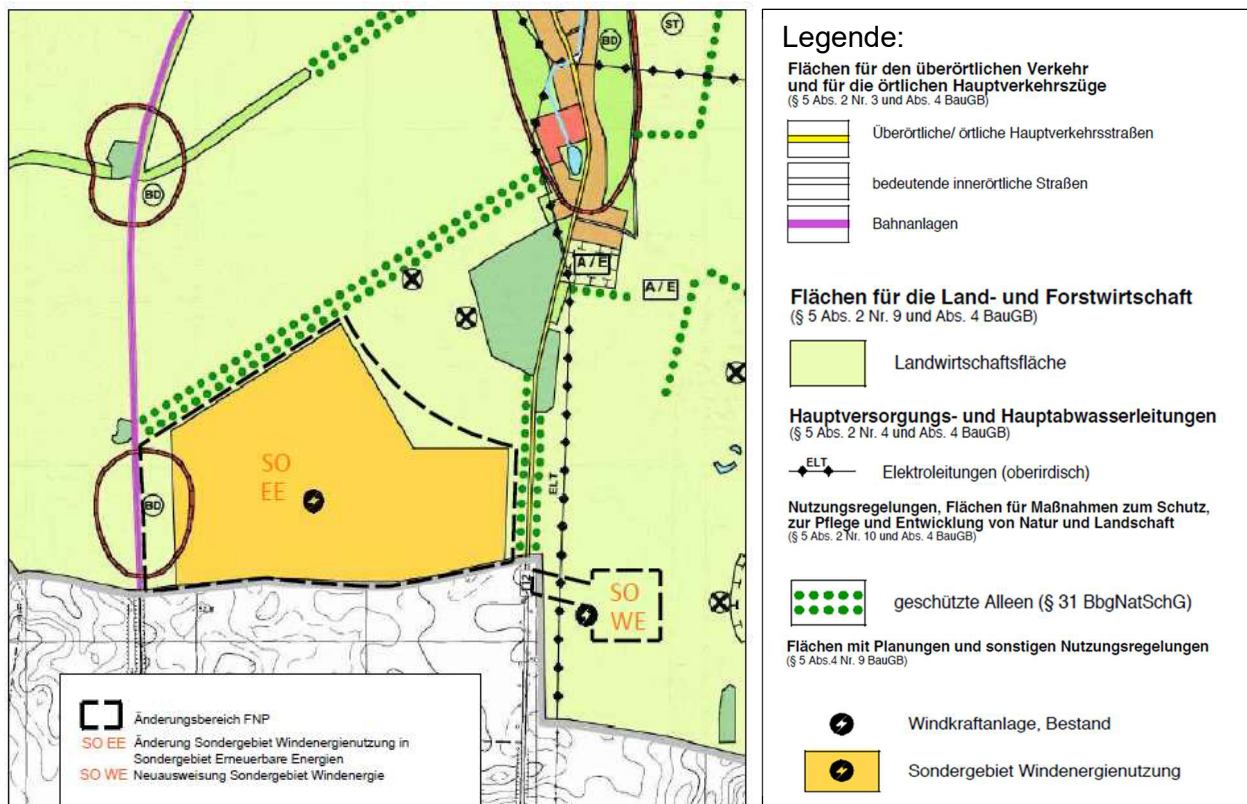


Abb. 1: Änderungsbereiche der 4. Änderung FNP Gemeinde Podelzig WP Podelzig. Geplante Sondergebiete (orangene Schrift) Kartenbasis: genehmigter FNP der Gemeinde Podelzig 2005.

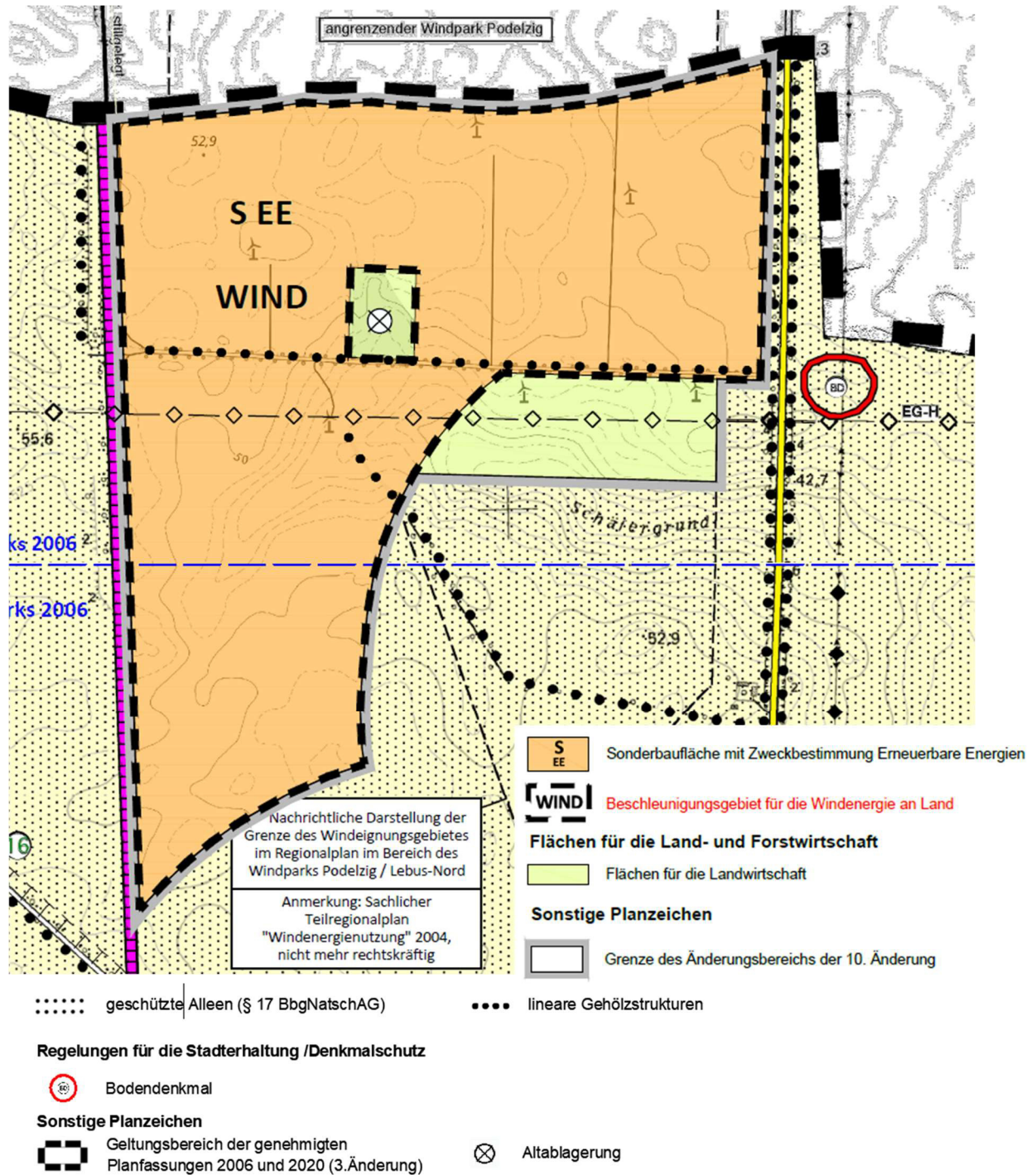


Abb. 2: Bereich der 10. Änderung des FNP Lebus mit Sonderbaufläche Erneuerbare Energien. Flächen außerhalb der S EE werden zu Flächen für die Landwirtschaft. Kartenbasis: genehmigter FNP der Stadt Lebus (Blatt 1 und 2) 2006.

## 2 DATENGRUNDLAGE

Entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 1.3) liegen folgende Daten bezüglich Brutvögel vor. Der Untersuchungsumfang deckt die Anforderungen nach dem AGW Erlass (2023) zur Anwendung der §§ 45b – 45d BNatSchG (2023) ab.

- Datenabfrage beim LfU (09.07.2025 durch K&S)
- Brutvogelkartierung einschließlich Horstkartierung 2025 – K&S (2025)

Aus Gründen des Horstschutzes werden einzelne Karten in den Gutachten in Teilbereichen geschwärzt oder entnommen. Der zuständigen Naturschutzbehörde werden die vollständigen Gutachten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellt.

## 3 ARTENSCHUTZRELEVANTE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im Bereich der Änderungen – nachstehend auch Plangebiet genannt - durch eine Windenergienutzung und/ oder als Solarpark sind potenziell:

- In der Bauphase erzeugter Lärm und Staub beeinträchtigen kurzzeitig die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen
- Repowering: Austausch von Bestands-Windenergieanlagen (WEA) gegen größere, leistungsfähigere WEA entsprechend dem aktuellen Stand der Technik
  - Verringerung der Anzahl der WEA im Bestands-Windpark bei gleichzeitiger Steigerung der Gesamt-Stromproduktion führt zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Klima, sowie zur Beruhigung des Landschaftsbildes
  - Höhenzuwachs der WEA verbunden mit einer weiterreichenden Fernwirkung führt je nach „Erlebniswirksamkeit“ ihres Wirkradius zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Temporäre Baufeldfreimachung für Kurvenradien und Montageflächen werden zurückgebaut.
- Betriebsbedingte Emissionen (Schall, Schattenwurf, Beleuchtung durch WEA, Reflexionen an PV-Modulen/Blendungen) können Tiere und Menschen sowie Straßenverkehr beeinträchtigen
- Anlagen entfalten potenzielle Störwirkungen und Risiken für Fauna (insbesondere Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse) und führen zur technische Überprägung des Landschaftsbildes
- Biotopverlust im Bereich dauerhaft beanspruchter Flächen
- Durch Voll- und Teilversiegelungen gehen Bodenfunktionen verloren
- Entsiegelung von Boden durch den Rückbau vorhandener Anlagen (WEA mit Fundament, Nebenanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen)
- Überschirmung von Boden und Biotopen mit Modulen von PV-Freiflächenanlagen (nur in S/SO „Erneuerbare Energien“)

## 4 ARTENSCHUTZFACHLICHE BETRACHTUNG

### 4.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt und z. T. auch streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG). Planungsrelevant und damit wertgebend sind folgende Vogelarten:

- streng geschützte Arten (§ 7 BNatSchG)
- stark gefährdete und gefährdete Arten der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands sowie des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- sogenannte kollisionsgefährdete Brutvogelarten, wie sie im Entwurf zur 4. Änderung des BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 1 aufgeführt werden (BNatSchG - Stand Dez. 2024).

Die Ergebnisse sind in Anlage 1 und 3 sowie in dem beiliegenden Gutachten dargestellt.

Hinsichtlich der Betroffenheit durch die potenziell Überbauung mit PV-Freiflächenanlagen im Bereich der S/SO EE kann hier vorweggenommen werden, dass keine Horste von Groß- und Greifvögeln in den SO vorhanden sind und die SO als Ackerflächen auch keine bedeutsamen Nahrungshabitate für diese Arten darstellen und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Durch die Überbauung ist auch nicht grundsätzlich von einem vollständigen Verlust als potenzielle Nahrungsfläche auszugehen, nachweislich werden Randbereiche und Bereich zwischen den Modulen (in Abhängigkeit von den Reihenabständen) auch von Großvögeln zur Nahrungssuche genutzt (s. z.B. Herden et al. 2009, Pechel et al. 2019). Zur Betroffenheit von Brutvögeln in den S/SO EE wird nachfolgend ausgeführt.

#### 4.1.1 Kollisionsgefährdete Vogelarten

Die Plangebiete betreffen keine besonders sensiblen Gebiete wie Dichtezentren, Schwerpunktorkommen und landesweit bedeutsamen Gebieten für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.

Bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG im Umfeld der Planung werden nachfolgend beschrieben.

#### Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten

Für WEA ist das Artenspektrum kollisionsgefährdeter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nach Anlage 1 BNatSchG i.V.m. § 45 b BNatSchG zu betrachten.

Nach Auskunft LfU vom 18.11.2024 liegen in der Datenbank des LfU folgende Daten zu Arten nach § 45 b BNatSchG vor (s. Anlage 1):

**Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Vogelarten nach Datenauskunft LfU (2024)**

Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m]	Anzahl Brutstandorte	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erfassungsjahr
Seeadler / 500 / 2.000 / 5.000	1	0	0	ja (SO WE WP Podelzig nicht betroffen)	2024
Weißstorch / 500 / 1.000 / 2.000	3	0	0	je ein Horst bezüglich SO WE WP Podelzig und S EE WP Lebus	2019 – 2023
Wiesenweihe*) / 400 / 500 / 2.500	5	Lage im ausgewiesenen Brutgebiet „Wiesenweihe“ nach AGW-Erlass außerhalb geplanter SO			2019-2022
	1	0	0	1 (S EE WP Lebus)	2021, 2022

\*) Im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m

Die Daten zum **Fischadler** aus 2023 (2 Angaben) an der Oder sind ohne Angaben von Reproduktionsdaten, es ist daher lediglich von einer Sichtung, nicht von einem Horststandort auszugehen. Die Funde liegen mehr als 2 bzw. 3 km von den SO entfernt. Eine Brut des Fischadlers in der Niederung der Oder ist anzunehmen. Da jedoch ein Aufsuchen der Änderungsbereiche und ihrem Umfeld aufgrund von fehlenden Gewässern nicht regelmäßig zu erwarten ist, ist selbst bei einer Lage des Horstes im erweiterten Prüfbereich (>1000-3000 m) ein erhebliches Kollisionsrisiko und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die FNP-Änderungsbereich liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von Nachweisen der **Rohrweihe** (Hinweise auf Brut und Brutnachweise) aus den Jahren 2020 und 2021. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Aus den Erfassungen Brutvogelkartierung (K&S 2025) ergibt sich die Betroffenheit von einem Rotmilanhorst im Zentralen Prüfbereich südöstlich des Windparks (s. Karte B und E im Gutachten).

**Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Vogelarten nach K&S (2025)**

Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m]	Anzahl Brutstandorte	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Erfassungsjahr
Rotmilan / 500 / 1.200 / 3.500	1	0	1 /nur SO „WE“ WP Podelzig und teilweise S „EE“ WP Lebus	1/ gesamte S/SO	2025

Der Schwarzmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im 300 m Radius um die Änderungsbereiche nachgewiesen, ein Horst ist im Umkreis von 1.200 m 2025 nicht vorhanden. Es ist damit nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko und damit einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Im Ergebnis der vorliegenden Daten liegen Teile der Änderungsbereiche im Zentralen Prüfbereich eines aktuell besetzten Rotmilanhorsts. Nach § 45b (3) BNatSchG ist damit von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die dort brütende Art auszugehen, sofern dies nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse ausgeschlossen oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Für die Arten Seeadler, Wiesenweihe und Weißstorch ist eine Betroffenheit des erweiterten Prüfbereichs festzustellen. Hier ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko nur bei einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen, die nicht durch Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann, auszugehen.

Nachfolgend wird für die Arten mit Betroffenheit des zentralen und erweiterten Prüfbereichs die artenschutzrechtliche Betroffenheit dargestellt.

#### **4.1.1.1 Rotmilan**

##### *Gefährdung und Lebensweise:*

Der Rotmilan wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2015) und wurde aus der Roten Liste Brandenburg (LfU 2019) aufgrund des langfristig positiven und kurzfristigen stabilen Trends entlassen (Vorgängerliste 2008: gefährdet). Die Art ist streng geschützt nach BNatSchG und Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sein Erhaltungszustand ist gut (B) (LANGGEMACH & DÜRR 2025).

Der Rotmilan hat im Nordosten Deutschlands einen seiner Verbreitungsschwerpunkte und kommt in Brandenburg flächendeckend in jedem Messtischquadranten vor (BfN 2019). Er brütet bevorzugt an Waldrändern oder lichtem Altholzbestand, aber auch in Feldgehölzen oder Baumreihen. Wechselhorste sind häufig. Er jagt im reich strukturierten Offenland im Gleit- oder Segelflug nach Kleinsäugetieren und kleineren Vögeln, daneben auch Fische, Reptilien, Amphibien und Wirbellose. Auch Aas wird gefressen. Ausgedehnte Waldgebiete meidet er. Er unternimmt weite Jagdflüge und geht bei der Nahrungssuche ausgesprochen opportunistisch vor (KARTHÄUSER et al. 2019).

Die Bestandszahlen werden für Brandenburg mit 1.650-1.800 Brutpaaren (Stand 2015/2016, LANGGEMACH & DÜRR 2025) angegeben. Nach GERLACH et al. (2019) liegt der Brutbestand in Deutschland bei 14-16.000 Brutpaaren bei einem stabilen Kurz- und Langzeit-Trend. Dabei spielen vor allem die Intensivierungen der Land- und Forstwirtschaft sowie illegale Vergiftungen die größte Rolle für die Bestandsgrößen, die Windenergie nur eine untergeordnete (RAAB, 2024).

##### ***Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) unter Berücksichtigung der Deltaprüfung und Habitatpotenzialanalyse***

Der Rotmilan weist nur eine sehr geringe Meidereaktion gegenüber WEA auf und wird als kollisionsgefährdete Art nach Anlage 1 BNatSchG geführt.

Auch wenn Kollisionen von Rotmilanen in Windparks festzustellen sind (u.a. DÜRR 2025), belegen Untersuchungen auch, dass der Rotmilan bei einem Aufenthalt im Windpark den Rotorgefährdenbereich erkennt und ausweicht (M. SPRÖTGE in Erneuerbare Energien 03/2022 S.40/41, TB Raab (2024)). Entsprechend belegen verschiedene Studien (u.a. FA Wind (2019), HÖTKER et al. (2013), GRÜNKORN ET AL. (2016)), dass Kollisionsereignisse nur seltene Zufallsereignisse sind, die sich nicht auf eine räumliche Konstellation (Abstand Horst - WEA) und der erhöhten Flugaktivität im Horstumfeld beziehen.

Beim hier vorliegenden Repowering sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen (§ 45c Abs. 2 BNatSchG).

Durch das geplante Repowering des Windparks Podelzig-Lebus ist von einer Verringerung der Anlagenzahl auszugehen, wodurch das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Bestandwindpark zurückgehen wird.

Des Weiteren ist eine Zunahme des rotorfreien Raumes der WEA (von derzeit 49 m bzw. 33,5 m (TGB 2) auf mindestens 80 m nach aktuellem Stand der Technik) anzunehmen. Im Bereich über 80 m über Gelände finden weniger als ein Viertel der Flüge des Rotmilans statt (NABU 2013, s. Abb. 3). Zwar bewegen sich Rotmilane auch in großen Höhen bis über 500 m, jedoch wird überwiegend der niedrige Luftraum (72 % der Flugaktivitäten unterhalb 50 m) genutzt.

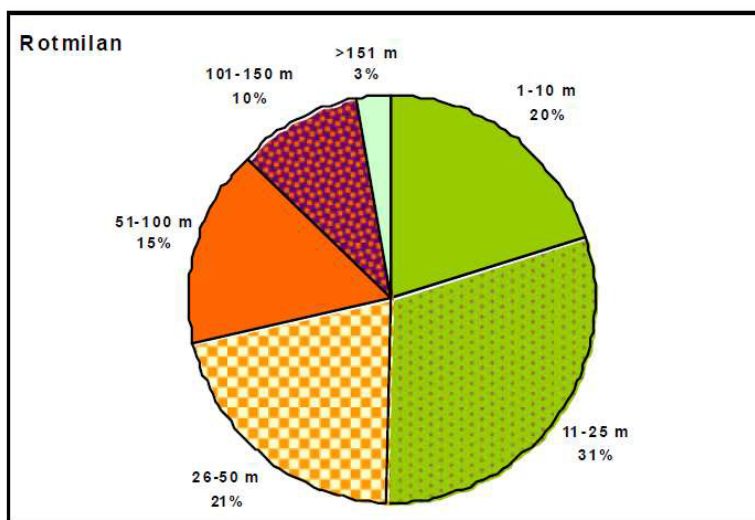


Abbildung 3: Zeitanteile der Flugaktivität in den einzelnen Höhenklassen (Gesamtflugzeit) – Abb. 3-29 b aus NABU 2013.

Dies belegt auch die Telemetrie-Studie von HEUCK ET AL. (2019), nach der 81 % der aufgenommenen Ortungspunkte im Flug des Rotmilans bei einer Flughöhe von weniger als 100 m über Grund lagen, 72 % bei einer Flughöhe von weniger als 75 m und 50 % bei weniger als 50 m. Die Flughöhen nehmen dabei von der Balzzeit zur Brut- und Aufzuchtzeit mit intensiver Nahrungssuche ab, anschließend wieder zu. Zu ähnlichen Zahlen kommt TB Raab (2024), wobei die Flugaktivität auf Rotorhöhe moderner WEA (80-250 m) zwischen 25% (Brutzeit) und 16 % (Nachbrutzeit) – durchschnittlich 19 %, betrug. Zudem wurde festgestellt, dass ab einer Windgeschwindigkeit von mehr als 3m/s die Flugaktivitäten über 80 m Höhe stetig abnehmen.

Die Rotorüberstreichfläche wird sich infolge der Planung zwar deutlich vergrößern, jedoch liegt dieser Überstreichbereich dann in Höhen (s. Abb.3), die vom Rotmilan nur selten aufgesucht

werden. Nach HEUCK ET AL. (2019) finden, wie oben dargestellt, über 100 m durchschnittlich nur noch weniger als 20 % der Flugaktivität des Rotmilan statt. Oberhalb der Gefahrenzone bis 100 m ist aufgrund der geringen Nutzung des Rotmilans nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Die vom Rotor überstrichenen Bereiche unterhalb dieser Grenze werden durch das Repowering deutlich reduziert (s. Abb. 4):

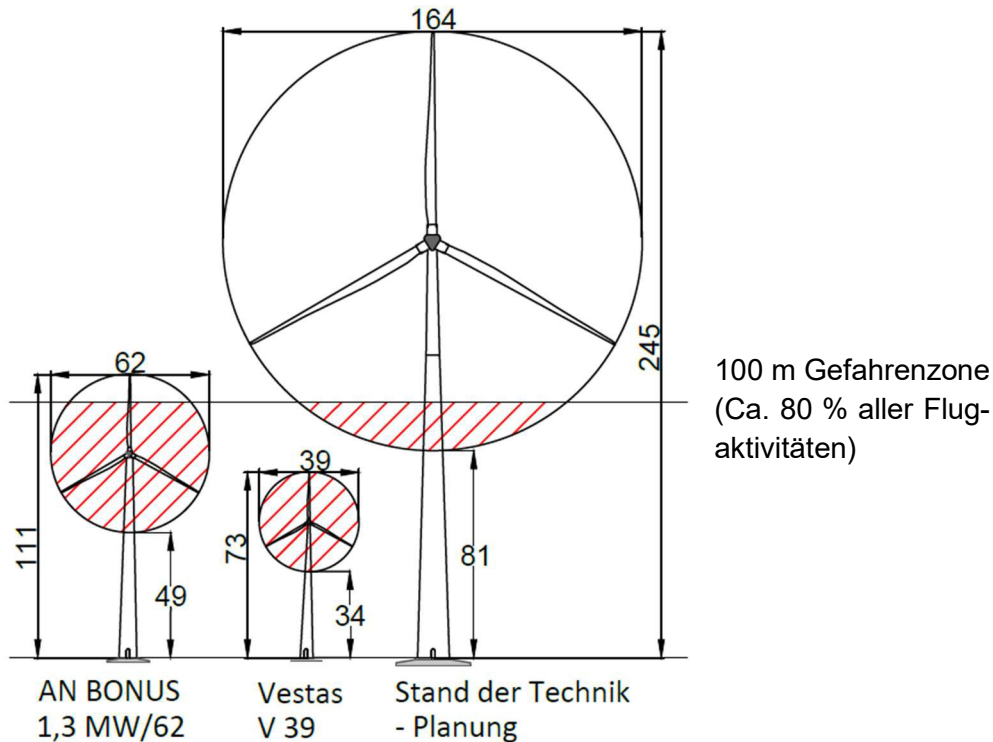


Abb. 4: Skizzenhafte Vergleichsdarstellung der Bestandsanlagen und WEA nach dem derzeitigen Stand der Technik und Kennzeichnung des Gefahrenbereichs bis 100 m (über 80% aller Flugaktivitäten nach HEUCK ET AL. (2019)).

Zudem verringert sich die Umdrehungszahl größerer Rotoren, wodurch die Kollisionswahrscheinlichkeit beim Durchflug reduziert wird. Auch aus modellhaften Berechnungen lässt sich eine Reduktion der Kollisionsgefahr beim Repowering ableiten (ECODA & LOSKE 2012, NABU (2013)). Zusammenfassend ist zu erwarten, dass das Kollisionsrisiko für den Rotmilan durch das Repowering eher sinken als steigen wird.

#### Habitatpotenzialanalyse Rotmilan:

Der Rotmilan geht bei der Jagd sehr opportunistisch vor, daher variieren die Nahrungsgebiete je nach Jahreszeit, Bewirtschaftung/Anbau und Nahrungsangebot (z.B. sogenannte Mäusejahre) stark. Bevorzugt sucht er kleinsäugerreichen Flächen mit niedriger Bodenvegetation auf (Grünland, Brache, Gartenland, Ruderalflächen zwischen Gehölzen) anzutreffen sind. Auch Grenzbereiche wie Säume, Hecken, Waldränder und Straßen werden nach Nahrung abgesehen. Größere Waldgebiete werden gemieden. Die Ackerflächen innerhalb des Bestandwindparks sind nur zu Zeiten von landwirtschaftlicher Aktivität (Ernte, Umbruch) kurzfristig attraktiv

und haben lediglich eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat. So belegt die Studie von TB Raab (2024) nur für den September (nach der Ernte und damit gut einsehbar) eine überproportionale Nutzung von Ackerflächen (ähnlich wie Grünland). Zu diesem Zeitpunkt ist die Brutzeit abgeschlossen und die Bindung zum Horst aufgehoben. Aus der gelegentlichen Habitatnutzung ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

In Anlage 2 sind die besonders geeigneten, potenziellen Jagdhabitats sowie Jagdhabitats allgemeiner Bedeutung im erweiterten Prüfbereich um den Horst dargestellt.

Besonders geeignete Jagdhabitats befinden sich in der Oderniederung sowie an den Oderhängen östlich des Windparks Podelzig-Lebus und in den Randbereichen der Siedlungsgebiete Lebus und Podelzig/Klessin/Wuhden. Im Umfeld des Horstes liegen damit hochwertige Nahrungshabitats, die ohne eine Querung des Änderungsbereichs erreicht werden können. In weiterer Entfernung (> 2 km) sind die Oderhänge Mallnow im Nordwesten als besonders geeignete Jagdgebiete einzuordnen. Hier würde der Flugweg den Windparkkomplex Podelzig-Lebus-Mallnow queren. Die vorliegenden Gutachten belegen für den WP Podelzig östlich der B112 eine Nutzung (Müller 2024) des Umfelds der Änderungsbereiche durch den Rotmilan, für Änderungsbereiche westlich der B112 jedoch keine Nutzung (K&S 2025). Ackerflächen und Grenzsäume sind im gesamten zentralen Prüfbereich weit verbreitet und weisen damit in den Änderungsbereichen kein Alleinstellungsmerkmal auf.

Im Ergebnis der Betrachtung des Nahrungshabitatspotenzials für den Rotmilan im zentralen Prüfbereich und der nicht zu erwartenden Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge des Repowering (Deltaprüfung) wird für diese Art durch WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von mehr als 80 m keine signifikante Risikoerhöhung im zentralen Prüfbereich erwartet.

Für den Fall, dass der untere Rotordurchlauf 80 m unterschreitet und damit in häufiger vom Rotmilan genutzte Bereiche reicht (s.o.), kann mit der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (gemäß Katalog in Anlage 1, Abschnitt 2 § 45b BNatSchG) durch Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen das Kollisionsrisiko gesenkt werden. Da Ackerflächen bei Bewirtschaftung und unmittelbar anschließend durch verbesserte Nahrungsverfügbarkeit ein erhöhtes Attraktivitätspotenzial für Rotmilane haben, trägt diese Maßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos bei.

Um die potenzielle Attraktivität der brachliegenden Mastfußbereich zu reduzieren (Mäusevorkommen) ist die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos im Katalog gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 § 45b BNatSchG die Vermeidungsmaßnahme V1 geeignet: Mastfußgestaltung (Minimierung Brachflächen am Mastfuß sowie hoher Ruderalbewuchs).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauftragt.

***Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)***

Eine direkte Betroffenheit des Horstes und des Brutgeschehens im Sinne § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG in mehr als 940 m (WP Lebus) bzw. 1.020 m (WP Podelzig) Entfernung zum SO kann ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung in der Nähe zu einem Windpark mit 15 Anlagen

weist nicht auf erhebliche Störungen des Revierbestandes durch WEA hin. Unter Berücksichtigung des Abstands ist auch kein erhöhtes Kollisionspotenzial im Zusammenhang mit Revierverhalten (wie Balzflüge, Feindabwehr) zu erwarten.

Des Weiteren wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

#### **4.1.1.2 Seeadler**

##### *Gefährdung und Bestand:*

Der Seeadler ist nach § 7 BNatSchG streng geschützt und Anhang I Art der EU – VSchRL. Der Seeadler wird 2016 mit 850 Brutpaaren in Deutschland und einem insgesamt positiven Bestandstrend angegeben (BfN 2020). In Brandenburg wurden 2016 187-197 Brutpaare angegeben. Der Bestand hat in Deutschland und besonderes in Mecklenburg-Vorpommern stark zugenommen.

##### *Vorkommen:*

Der Seeadler wurde 2024 mit Nestlingen/Nestflüchtern in den Mallnower Oderhängen ca. 4 km nordwestlich der Änderungsbereiche nachgewiesen (s. Anlage 1). Die Änderungsbereiche liegen damit weitgehend im erweiterten Prüfbereich (bis 5 km) der Art. Das SO „Windenergienutzung“ WP Podelzig liegt außerhalb.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, liegen die nächsten Hauptnahrungsgebiete (Gewässer mit Fisch- und Wasservogelbestand) im Westen/Norden und Süden (Torfstiche an den Oderhängen Mallnow, Seenkette bei Zeschdorf (3 km) und viele Kleingewässer zwischen Alt Mahlich und Lietzen (4,5 - 8 km). Weitere wichtige Nahrungsgebiete sind Zugvögel-Rastgebiete, die südwestlich des Horstes am Platkower Mühlenfließ, im Nordwesten bei Altfriedland und im Nordosten bei Küstrin in der Oderniederung liegen. Die gesamte Oderniederung (mind. 6 km entfernt) stellt ein weiteres potenzielles Nahrungsgebiet dar. Je nach Flugrichtung ist hier ein gelegentlicher Überflug der Änderungsbereiche nicht auszuschließen.

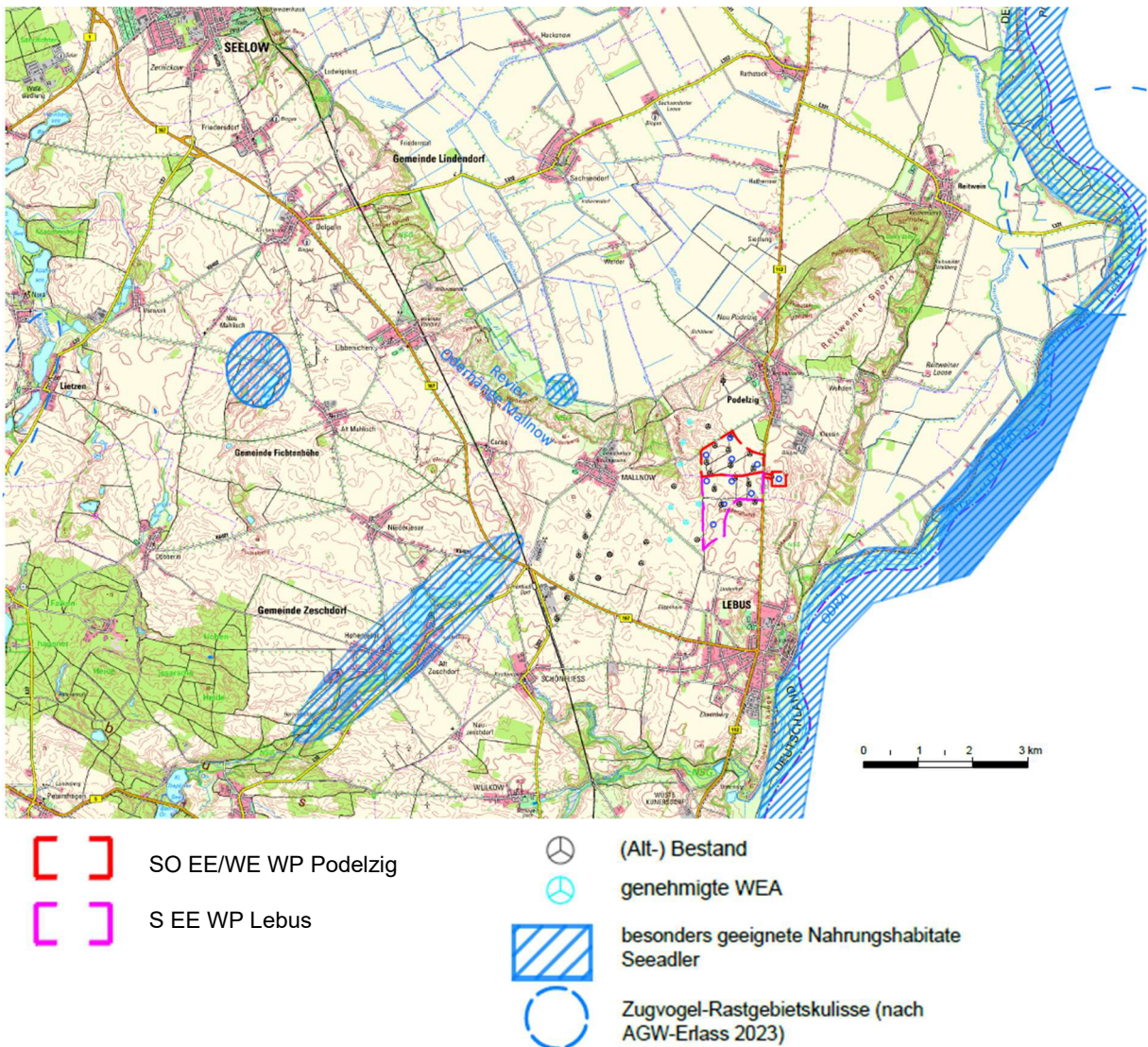


Abb. 5: Lage besonders geeigneter Nahrungshabitate Seeadler im erweiterten Prüfbereich Revier Oderhänge Mallnow. Kartengrundlage: DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, 2025

Durch die geplante Änderung der FNP kommt es, auch unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen und genehmigten Anlagen außerhalb der Änderungsbereiche nicht zu einer erweiterten WEA-Kulisse (s. Abb. 4). Ein regelmäßiger Überflug der Änderungsbereiche mit im Vergleich zum Bestand erhöhtem Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten.

Für das Revier in den Mallnower Oderhängen mit Betroffenheit des Erweiterten Prüfbereich ist aufgrund der Lage der Hauptnahrungsgebiete (kein Überflug des Plangebietes zu den nächstgelegenen drei Nahrungshabitaten notwendig) und auch unter Berücksichtigung der fehlenden beobachteten Raumnutzung im Änderungsbereich 2025 (K&S) kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

#### 4.1.1.3 Weißstorch

Die Weißstorchhorste südöstlich der Änderungsbereiche im Oderbruch bzw. südlich zwischen Lebus und der Seenkette bei Alt-Zeschdorf überschneiden sich im Erweiterten Prüfbereich mit dem südöstlichen Teil des Änderungsbereich WP Lebus sowie dem SO „Windenergienutzung“ WP Podelzig.

Da die Änderungsbereiche und ihre Umgebung überwiegend ackerbaulich genutzt werden, handelt es sich nicht um ein bevorzugtes Nahrungshabitat des Weißstorches, der bevorzugt auf Grünländern und in Feuchtgebieten Nahrung sucht. Im unmittelbaren Umfeld wurde die Art nicht bei der Nahrungssuche nachgewiesen (K&S 2025). Laut Gutachten ist davon auszugehen, dass die feuchten Niederungen und Agrarflächen entlang der Oder als bevorzugtes Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Überflug der Windparks ist damit nicht regelmäßig zu erwarten. Entsprechend § 45b (4) BNatSchG ist damit für den Weißstorch nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.

#### **4.1.1.4 Wiesenweihe**

Westlich an den Teilgeltungsbereich WP Podelzig angrenzend liegt ein ausgewiesenes Brutgebiet der **Wiesenweihe** (Karte AGW Erlass 2023), in dem in den Jahren 2019-2022 Brutnachweise vorliegen. Nach AGW-Erlass Anlage 1 Kap. 4.4 sind diese Brutgebiete von Planungen freizuhalten. Diese Vorgabe wird mit den Änderungsbereichen eingehalten. Ein weiterer Brutnachweis (2021 Nachweis, 2022 Beobachtung zur Brutzeit in geeignetem Habitat südwestlich des Änderungsbereichs WP Lebus liegt mehr als 2,42 km entfernt (geringfügige Überschneidung mit erweiterter Prüfbereich). Die Ackerflächen in den Änderungsbereichen stellen ein allgemeines Nahrungshabitat für die Wiesenweihe dar, das zur Jagd im niedrigen Suchflug (bevorzugt Feldmäuse) nur genutzt werden kann, wenn die Kultur nicht zu hoch und dicht steht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Wiesenweihen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Bei den Altdaten liegt die Rotorunterkante bei knapp 50 m, zukünftig ist mit einer Höhe von deutlich über 50 m auszugehen (aktueller Stand der Technik > 80 m). Folglich ist eine Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe und damit Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### **4.1.2 Störungsempfindliche Vogelarten**

In den vorliegenden Untersuchungen wurden keine störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass mit Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nachgewiesen. Die Daten des LfU (2025) benennen den Kranich als störungsempfindliche Art, jedoch liegt der südlich der Änderungsbereiche gelegene Fundort (Vorkommen in artspezifischen Habitat zur Brutzeit – kein Brutnachweis) außerhalb des zentralen Prüfbereichs (500 m), ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.

#### **4.1.3 Brutvögel**

Gemäß Brutvogelgutachten K&S (2025) weisen die Änderungsbereiche und ihr Umfeld eine für die offenen Feldflur typische Brutvogelgemeinschaft auf. Mit 38 nachgewiesenen Arten ist von einer durchschnittlichen Diversität auszugehen. Die meisten Arten konzentrieren sich auf die Gehölzstrukturen und feldbegleitenden Ruderalfluren. Es handelt sich um weitverbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Habitatansprüche und Brutplatzwahl recht anspruchslos und flexibel sind (Anlage von neuen Nestern jährlich bzw. mehrfach im Jahr).

In den zukünftigen S/SO und im Umkreis von 300 m wurden folgende wertgebende Brutvogelarten (streng geschützt nach BNatSchG oder Art der Rote Liste Brandenburg (RL BB) oder Rote Liste Deutschland (RL D) sowie Verantwortungsarten<sup>1</sup>) nachgewiesen:

Bodenbrüter: Feldlerche (RL BB/D gefährdet), Graumammer (streng geschützt), Heidelerche (streng geschützt), Ortolan (streng geschützt, RL BB gefährdet, RL D stark gefährdet).

Gehölz- und Freibrüter: (Bluthänfling (RL BB/D gefährdet), Gelbspötter (RL BB gefährdet), Neuntöter (RL BB gefährdet) und als Verantwortungsarten Klappergrasmücke, Nachtigall, Pirol, Star (RL D gefährdet)

#### *Artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Windenergienutzung*

Das Vorkommen diverser Brutvögel im Bestandswindpark zeigt deren Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben an, sodass durch das Repowering nicht von erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen ist. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen lassen sich durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Eine Betroffenheit von Gehölzbrütern (Freibrüter, Höhlenbrüter) ist nicht zu erwarten, da für das Repowering die Nutzung vorhandener Wege bzw. Ackerflächen abzusehen ist. Für den Fall, dass kleinflächig Eingriffe in Gehölze notwendig sind, sind diese nur außerhalb der Brutzeit zulässig (gemäß § 39 (5) Nr. 2BNatSchG im Zeitraum 01.10.-28./29.02). Der Verlust von Ruderalflächen entlang der Infrastruktur der Bestandsanlagen beim Rückbau wird durch die Neuanlage beim Repowering ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den SO im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Das Kollisionsrisiko für die hier nachgewiesenen Brutvögel ist für die in den Gehölzbiotopen bzw. bodennah lebenden Arten sehr gering. Langjährige Studien zum Einfluss von WKA auf Wiesenvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006) zeigen, dass auch bei der hochfliegenden Feldlerche keine Bestandsveränderungen infolge von Errichtung und Betrieb von Windparks feststellbar waren. Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm oder Scheuchwirkung sind nicht zu erwarten, da die Arten bereits im Windpark vorkommen und für Kleinvögel allgemein eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA festgestellt wurde (z.B. HÖTKER et al. 2004, STEINBORN & REICHENBACH, 2012).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel durch die Errichtung von WEA im Bereich der S/SO ausgeschlossen werden.

#### *Artenschutzrechtliche Betroffenheit durch PV-Freiflächenanlagen*

In verschiedenen Studien (u.a. Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019, Peschel & Peschel 2023, Zaplata & Stöfer 2022) wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Arten von der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, insbesondere bei Umwandlung von Intensivacker in extensive Nutzung profitieren. So finden dort potenziell Heuschrecken, Schmetterlinge, Amphibien,

---

<sup>1</sup> Verantwortungsarten gemäß Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt

Reptilien und Bodenbrüter wie Grauammer und Heidelerche neue Lebensräume und eine Vielzahl anderer Vögel und Säugetiere entsprechend dort Nahrungsräume. Die Module werden als Ansitz- und Singwarte genutzt, unter den Modulen finden Tiere im Winter schneefreie Bereiche zur Nahrungssuche.

Durch die Überbauung mit Modulen kann es aber je nach Ausgestaltung zu einem Lebensraumverlust für Bodenbrüter wie die Feldlerche kommen.

Dem Verlust wäre mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) entgegenzuwirken. Unter Berücksichtigung der häufigsten Art, der Feldlerche mit einer Siedlungsdichte von 2 (WP Podelzig) bzw. 3 Reviere/10 ha (WP Lebus), wären pro 10 ha Solarparkfläche (eingezäunter Bereich) 15 Lerchenfenster (a 20 m<sup>2</sup> in Ackerkulturen) oder 150 m Blühstreifen (10 m breit) außerhalb des Solarparks anzulegen. Für die anderen Bodenbrüter wird damit ebenfalls Lebensraum aufgewertet.

Sofern der Bau der neuen WEA oder PV-FFA-Anlagen in der Brutzeit durchgeführt wird, kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen durch das Baugeschehen kommen. Das ist durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeidbar.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel durch die Errichtung von Solarparks im Bereich der S/SO „Erneuerbare Energien“ ausgeschlossen werden.

## **4.2 Fledermäuse**

### *Artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Windenergienutzung*

Gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses sind vor allem ziehende sowie hochfliegende Arten, insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus durch Windenergieanlagen besonders schlaggefährdet (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei ist in ganz Brandenburg neben einem saisonalen Fledermauszug in breiter Front von Vorkommen des Großen Abendseglers, der Zwerg- und der Rauhautfledermaus auszugehen. Da alle Fledermausarten als Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) streng geschützt sind, müssen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Nach Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und – parameter als fachliche anerkannte Maßnahme möglich. Diese umfassen die Abschaltung der WEA 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit maximal 6 m/s (Gondelhöhe), die Lufttemperatur mindestens 10°C und der Niederschlag maximal 0,2 mm/h beträgt. Der Zeitraum der Abschaltung während der Aktivitätsperiode ist abhängig vom Vorhandensein allgemeiner Funktionsräume für Fledermäuse (Abschaltzeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10) oder besonderer Funktionsräume (hier: Flächen < 250 m zu Gehölzstrukturen – Zeitraum 01.04.-31.10.). In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische

Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

Mit vorsorglichen Abschaltzeiten für den Betrieb der repowerten Anlagen kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Für die Festlegung der Abschaltzeiten sind Funktionsräume besonderer und allgemeiner Bedeutung auf Basis örtlicher Gegebenheiten (typischer Habitatstrukturen) anhand von Biotopkartierungen/Luftbildauswertung/ggf. Vorortbegehung abzugrenzen.

*Funktionsräume besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen, sind nach AGW-Erlass:*

- < 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern
- < 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten
- Alle Wald- und Forststandorte

Für das Plangebiet ergeben sich damit folgende Funktionsräume (Abbildung 6):



Abb. 6: Fledermausfunktionsräume besonderer Bedeutung in den geplanten Sonderbauflächen/Sondergebieten. Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, 2025

Der AGW-Erlass sieht vor: *Falls eine Verschiebung des Standortes in Funktionsräume allgemeiner Bedeutung nicht in Frage kommt, sind im Falle von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung** Abschaltzeiten im Zeitraum **01.04.-31.10.** erforderlich.*

*Im Fall von **Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung** kann der pauschale Abschaltzeitraum auf die Schwärm- und Zugzeiten vom **11.04.-31.05.** und vom **01.07.-15.10.** beschränkt werden.*

*In beiden Fällen gelten folgende **Parameter für die Abschaltung**:*

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit  $\leq 6,5$  m / Sek
- Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag  $\leq 0,2$  mm/h

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden entsprechende Abschaltzeiten beauftragt, die über ein Gondelmonitoring veränderbar sind.

#### *Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Baubedingte Beeinträchtigungen durch z. B. Erschütterungen, Meidereaktionen gegenüber WEA konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population einer Fledermausart führen können, sind gemäß AGW-Erlass allenfalls im Ausnahmefall zu erwarten.

#### *Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nur beim Verlust von Quartieren während der Bauzeit vor. Baubedingte Verletzungen/Tötungen treten in aller Regel nur bei der Zerstörung von Quartieren auf.

Im SO EE WP Podelzig sind keine Gehölze vorhanden. Im SO WE WP Podelzig sind nur junge Gehölze vorhanden (ca. 20 J.), die noch kein Quartierpotenzial aufweisen. Im S EE WP Lebus sind entlang von Wegen überwiegend jüngere Gehölzbestände vorhanden, vereinzelt Robilien mit abgeplatzter Rinde weisen potenziell Sommerquartiere auf. Aufgrund vorhandener Bestandslücken bzw. Feldzufahrten sind neue Zuwegungen zu den Standorten ohne Gehölzeingriff möglich. Bei ggf. kleinflächige Fällung ist das Verbot von Fällungen im Zeitraum März-September beachtlich, auch eine Betroffenheit von besetzten Sommerquartieren damit ausgeschlossen.

Vom Eintreten des Schädigungsverbots ist nicht auszugehen.

#### *Vermeidungsmaßnahmen*

Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens werden je nach Betroffenheit von Funktionsräumen allgemeiner und besonderer Bedeutung und dem Vorkommen besonders schlaggefährdeter Arten Fledermausabschaltung der WEA in Abhängigkeit von Jahreszeit, Uhrzeit und Witterung (Temperatur und Niederschlag) beauftragt.

Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidung sind Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig und durch die Planänderung wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorbereitet.

#### *Artenschutzrechtliche Betroffenheit durch PV-Freiflächenanlagen*

Die Ackerflächen in den S/SO EE, die von einer Überbauung betroffen sein können, weisen für Fledermäuse lediglich ein allgemeines Nahrungspotenzial für nicht strukturgebundene Arten auf. Die mit der Errichtung von Freiflächenanlagen meistens verbundene Flächenextensivierung führt zu einer Aufwertung des Nahrungsangebots. Erhebliche Meide- oder Barrierewirkungen gegenüber den Modulen sowie eine Gefährdung durch Kollision mit den Modultischen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Höhe ist der Silhouetteneffekt der Bauwerke und die grau-schwarz gefärbten, matt spiegelnden Oberflächen der Module als gering einzuschätzen und nicht von einem Meideverhalten durch Fledermäuse auszugehen - eine Nutzung von Solarparks wurde in verschiedenen Studien festgestellt wurde (u.a. Peschel et al. 2019).

Es sind keine Quartiers- oder Nahrungsflächenverluste zu erwarten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Errichtung eines Solarparks in den S/SO EE für Fledermäuse damit ausgeschlossen.

### **4.3 Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß § 249c (3) Satz 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen darzustellen. Bezüglich der Ausweisung der S/SO EE sind darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen bezüglich möglicher Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vorzusehen. In Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen des konkreten Genehmigungsantrages können sie präzisiert werden:

- *ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Bezug zu § 249c (3) Satz 3 BauGB, Anlage 3 - II.1.a – auch bei Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in S/SO EE anzuwenden)*

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen in der Brutzeit soll die Bautätigkeit ab 01.09. bis 15.03. begonnen werden, sodass keine Vögel auf den Flächen brüten bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologische Baubegleitung. Eingriffe in Gehölze sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter und Fledermäuse).

- *anlagebedingte Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Greifvögeln - Mastfußgestaltung (Bezug zu § 249c (3) Satz 3 BauGB, Anlage 3 - II.1.b)*

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das WEA-Umfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die

Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.

- *betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare, für den Fall, dass der untere Rotordurchlauf 80 m unterschreitet (Bezug zu § 249c (3) Satz 3 BauGB, Anlage 3 - II.1c)*

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

- *betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen – Fledermausschutz (Bezug zu § 249c (3) Satz 3 BauGB, Anlage 3 - II.1.c)*

Als Vermeidungsmaßnahme für ein nach AGW-Erlass (MLUK 2023) in Brandenburg deutlich erhöhtes Tötungsrisiko von schlaggefährdeten Fledermausarten ist eine vorsorgliche Abschaltung der WEA vorzusehen.

Die Abschaltparameter formuliert Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW-Erlass wie folgt:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit  $\leq 6,5$  m / Sek
- Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag  $\leq 0,2$  mm/h

Nach AGW-Erlass sind in dort definierten Funktionsräumen besonderer Bedeutung Abschaltzeiten im Zeitraum 01.04.-31.10. erforderlich, in Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung im Zeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10 (s. Karte Verortung Minderungsmaßnahmen).

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um standortangepasste Abschaltzeiten in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu ermitteln.

- *CEF-Maßnahme Bodenbrüter bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in S/SO EE*

Zur Kompensation von Lebensraumverlust ist für Bodenbrüter wie die Feldlerche (häufigste Art mit einer Siedlungsdichte von 2 (WP Podelzig) bzw. 3 Reviere/10 ha (WP Lebus)), sind pro 10 ha Solarparkfläche (eingezäunter Bereich) 15 Lerchenfenster (a 20 m<sup>2</sup> in Ackerkulturen) oder 150 m Blühstreifen (10 m breit) außerhalb des Solarparks anzulegen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die hier nachgewiesene Avifauna sowie Fledermäuse durch die Planänderungen nicht vorbereitet.

Für die 4. Änderung des FNP Podelzig und die 10. Änderung des FNP Lebus im Bereich des Windparks Podelzig-Lebus, zeigt sich, dass artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale lösbar

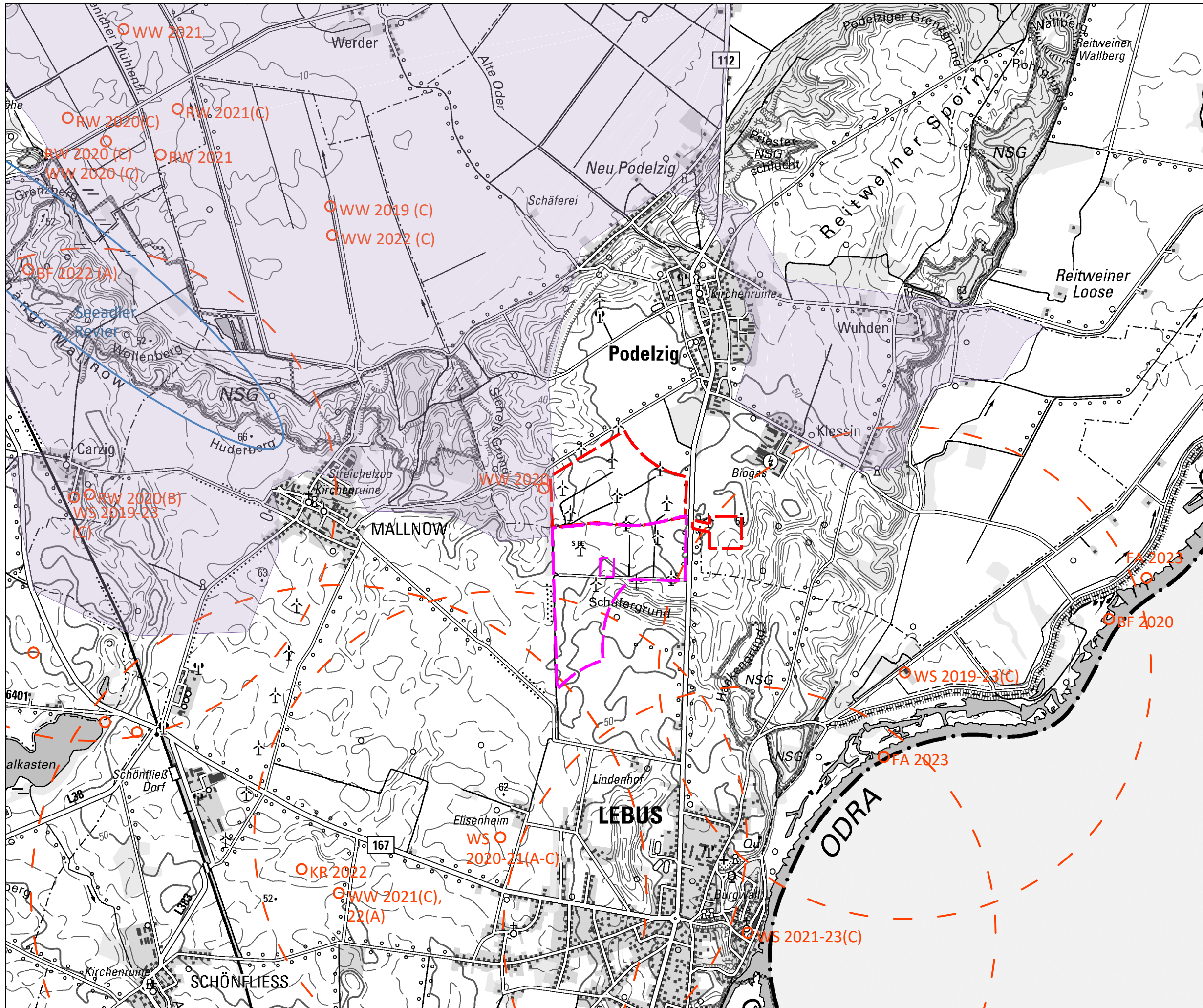
sind. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB ist mit Darstellung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zulässig.

## 5 LITERATUR

- BfN (2019): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) über den Status und die Trends der heimischen Vogelarten (Berichtszeitraum 2013-2018). < <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019#anchor-2835>>
- BIRDLIFE (2019): Rotmilan (Milvus milvus) – Neueinstufung von „Nahezu bedroht“ zu „Sorge“. Quelle: <https://globally-threatened-bird-forums.birdlife.org/2020/03/red-kite-milvus-milvus-reclassify-from-near-threatened-to-least-concern/> (Abruf 09.06.2020)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 ([BGBl. I S. 323](#)) m.W.v. 01.01.2025
- DÜRR, T. (2025): Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA), Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Stand 26.02.2025. Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarde/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> (Abruf Okt. 2025)
- ECODA & LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. e-coda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund und Ingenieurbüro Dr. Loske, Salzkotten-Verlar, gefördert durch Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- FA WIND (2019): Rotmilan und Windenergie im Kreis Paderborn – Untersuchung von Bestandsentwicklung und Bruterfolg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B. et al. (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland. Quelle: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_Vogelschutz\\_Bericht\\_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/RotbisSch\\_B.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/RotbisSch_B.pdf) (Abruf 01.10.2020)
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK: et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. Nov. 2015. Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015.
- GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J. (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans in Deutschland – Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010-2014. In: Vogelwelt 139: 71-86 (2019)
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das BMWi im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HERDEN, C., RASSMUS, J., GHARADJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht 2006. BfN-Skripten 247, 2009.

- HEUCK C., SOMMERHAGE M., STELBRINK P., HÖFS C., GEISLER K., GELPKE C. & KOSCHKAR C. (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. et al. (2019). Quelle: [https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-11/flugverhaltenrotmilan\\_abschlussbericht\\_200206.pdf](https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-11/flugverhaltenrotmilan_abschlussbericht_200206.pdf) (Abruf Okt. 2025)
- HÖTKER, H. et al., BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, BfN-Skripten (Endbericht Nr. Projekt-Fördernummer Z1.3-684 11–5/03). Bonn - Bad Godesberg : NABU
- HÖTKER, H., O. KRONE, G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- KARTHÄUSER, J., KATZENBERGER, J., SUDFELDT, C. (2019): Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. In: Vogelwelt 139: 71-86 (2019)
- KATZENBERGER, 2019: Monitoring praktischer Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Abschlussveranstaltung Rotmilan – Land zum Leben, 22.10.2019, Berlin. Quelle: [https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2019/10/Vortrag\\_Jakob-Katzenberger\\_Abschlussveranstaltung-2019.pdf](https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2019/10/Vortrag_Jakob-Katzenberger_Abschlussveranstaltung-2019.pdf) (Abruf 06.07.2020)
- K & S (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 025 im Bereich des geplanten Repoweringvorhabens „WP Podelzig-Lebus III“ – Endbericht. 13.11.2025. K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Panketal. Auftraggeber: Prokon Regenerative Energien eG, Potsdam.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel Stand 26.02.2025. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Buckow. Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-voegel-Windkraft.pdf> (Abruf Mrz 2023)
- LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.
- MIR (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bauleitplanung. Im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Land Brandenburg. Stand 13.01.2009. Quelle: <https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf> (Abruf 23.09.20)
- MLUK (2023): Erlass „Anwendung der §§ 45b bis 45dBNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“, Stand Juli 2023. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.
- MLUL (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg einheimischen Vogelarten. Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht vom 2. Nov. 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008. (Anlage 4 zum Windkrafterlass).

- MÖCKEL & WIESNER (2007): Wirkung von Windenergieanlagen auf Brut- und Rastvögel. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) [Hrsg.] Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin Bd. 15 - Sonderheft (2007), S. 1–133
- NABU (2013): Greifvögel und WEA: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, Verbundprojekt Naturschutzbund Deutschland e.V., Bioconsult SH GmbH & Co.KG, Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung.
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., & HAUKE, J. (2019). Solarparks–Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. Stand: November 2019. (Quelle: [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf), Abruf 26.07.2022)
- PESCHEL, R., PESCHEL, T. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! In: Naturschutz und Landschaftsplanung, Band 55, Heft 2 (Februar 2023).
- RAAB, R. (2024): Results of mortality of red kite in Europe. Wingspan-Konferenz 15.-17.10.2024. [https://www.tbraab.at/files/Wingspan/Wingspan%202024/Wingspan\\_2024\\_Day\\_1.pdf](https://www.tbraab.at/files/Wingspan/Wingspan%202024/Wingspan_2024_Day_1.pdf) (letzter Abruf Nov. 2025)
- REICHENBACH, M., & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen. Band 32, S. 243 – 259, 2006
- SPATZ, T., D. G. SCHABO, N. FARWIG, S. RÖSNER (2019): Raumnutzung des Rotmilans *Milvus* im Verlauf der Brutzeit: Eine Analyse mittels GPS-basierter Bewegungsdaten. In: Vogelwelt 139: 161-169 (2019)
- SPRÖTGE, M. (2022): Rotmilane erkennen Gefahrenbereich des Rotors. In: Erneuerbare Energien 03/2022 S.40/41
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN, J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. 64 S. Quelle: [https://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/statusreport2013\\_ebook.pdf](https://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/statusreport2013_ebook.pdf) (letzter Zugriff: 01.09.2020).
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan *Emberiza hortulana* in Relation zu weiteren Habitatparametern. VOGELWELT 133: 59-75 (2012)
- TB Raab (2024): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Heesen. Abschlussbericht. Studie im Auftrag des HMWVW - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Quelle: [https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2025-03/flugverhalten\\_rotmilan\\_gps-gestuetzte\\_telemetrie-daten.pdf](https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2025-03/flugverhalten_rotmilan_gps-gestuetzte_telemetrie-daten.pdf) (letzter Abruf Nov. 2025)
- ZAPLATA & STÖFER (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU. Quelle: [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318\\_solarpark-vogelstudie\\_offenland.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf)



**Legende:**

- SO EE/WE WP Podelzig
- S EE WP Lebus
- Datenauskunft LfU 2025
- FA - Fischadler
- KR - Kranich
- RW - Rohrweihe
- WS - Weißstorch
- WW- Wiesenweihe

Seeadler Horst aus Schutzgründen nicht punktgenau dargestellt

mit Jahr der Erfassung  
ohne ( ) - keine Angabe zur Brut,  
wahrscheinlich Sichtbeobachtung  
(A) - Beobachtung in Bruthabitat  
(B) - mögliche Brut  
(C) - sichere Brut

erweiterte Prüfbereiche nach BNatSchG Anl.1

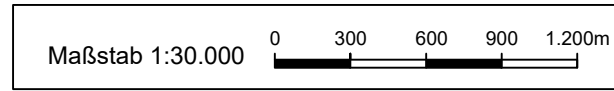
Seeadler - erweiterter Prüfbereich überlagert alle Baufelder in TGB 1 Podelzig sowie alle Baufelder im Änderungsbereich WP Lebus

Brutgebiete der Wiesenweihe nach AGW-Erlass 2023

Kartengrundlage: DTK50 (c) GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0(www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024

**Anlage 1:**  
**Datenauskunft LfU 2025**

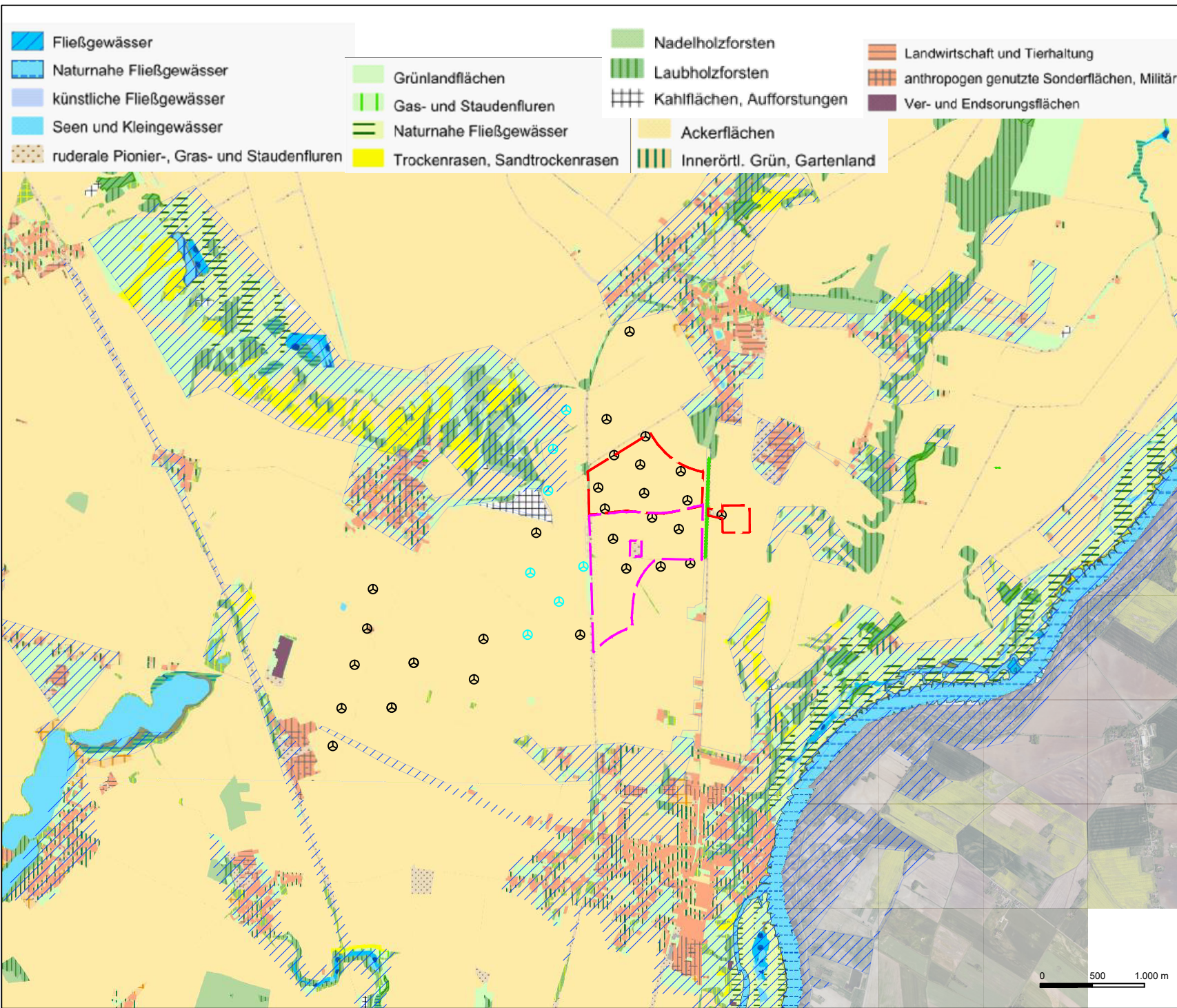
Landkreis Märkisch-Oderland  
Gemeinde Podelzig und Stadt Lebus



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG  
Hebbelstr. 38  
14469 Potsdam

Datum: 23.02.2026

© Petrick/Planungsbüro Petrick/Lebus/Report/14\_Planung/14\_1\_Karten\_A4/2025/14\_BF\_Podelzig\_Lebus\_A10\_DWG



- Fließgewässer
- Naturnahe Fließgewässer
- künstliche Fließgewässer
- Seen und Kleingewässer
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren

- Grünlandflächen
- Gas- und Staudenfluren
- Naturnahe Fließgewässer
- Trockenrasen, Sandtrockenrasen

- Nadelholzforsten
- Laubholzforsten
- Kahlfächen, Aufforstungen
- Ackerflächen
- Innerörtl. Grün, Gartenland

- Landwirtschaft und Tierhaltung
- anthropogen genutzte Sonderflächen, Militär
- Ver- und Entsorgungsflächen

- Legende:
- SO EE/WE WP Podelzig
  - S EE WP Lebus
  - ⊕ WEA Bestand
  - ⊕ WEA genehmigt

Der Rotmilanhorst (K&S 2025) mit erweitertem Prüfbereich wird zum Schutz der Art nicht dargestellt. Der Horst liegt südöstlich der Geltungsbereiche.

- bevorzugte Nahrungshabitate Rotmilan (Grünland, Brachen, lockerer Baumbestand, Gartenland, Siedlungsrand, große Straßen)
- sonstige Nahrungshabitate Rotmilan (Acker) - allgemeine Bedeutung

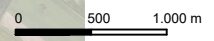
Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024; CIR-Luftbild-Biotopkartierung - LfU Brandenburg dl-de/by-2-0

**Anlage 2:**  
**Rotmilan Nahrungshabitate im**  
**Umfeld eines bekannten Horstes**  
**(2025)**  
**südöstlich der Geltungsbereiche**

Maßstab 1:50.000

Bearbeitung: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG  
 Hebbelstr. 38  
 14469 Potsdam

Datum: 23.02.2026







**Legende:**

S EE WP Lebus

Brutvögel nach K&S 2025

**Wertgebende Arten mit Anzahl\***

- BH = Bluthänfling (2)
- FL = Feldlerche (64)
- GA = Grauammer (21)
- GE = Gelbspötter (11)
- HL = Heidelerche (2)
- NT = Neuntöter (10)
- O = Ortolan (1)
- S = Star (2)

**Verantwortungsarten mit Anzahl\***

- KG = Klappergrasmücke (5)
- N = Nachtigall (11)
- P = Pirol (1)

\* Anzahl = Revier + Paar + Brutplatz + Familie

Datengrundlage:  
 Brutvogelgutachten K&S 2025  
 Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024

**Anlage 3b: Bestandsplan  
 wertgebende Vögel  
 S EE Windark Lebus**

Landkreis Märkisch-Oderland  
 Stadt Lebus

Maßstab 1:5.000

Bearbeitung: Planungsbüro Petrick  
 GmbH & Co. KG  
 Hebbelstr. 38  
 14469 Potsdam  
 0331/6205410

Datum: 23.02.2026

